

**Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen
für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät
mit akademischer Abschlussprüfung
Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.)**

Dies ist eine von Mitarbeitern der Fakultät erstellte Lesefassung (Satzung laut Amtlicher Bekanntmachung 17/2007, 1. Änderung laut Amtlicher Bekanntmachung 09/2010 2. Änderung laut Amtlicher Bekanntmachung 02/2012). Rechtlich maßgeblich sind indes allein die Satzungen in der Form, wie sie in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen veröffentlicht sind.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Orientierungsprüfung
- III. Zwischenprüfung
- IV. Bachelorprüfung
- V. Masterprüfung
- VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

B. Besondere Teile

1. für die Bachelorstudiengänge:
 - 1.1 Geographie
 - 1.2 Geowissenschaften
 - 1.3 Geoökologie/Ökosystemmanagement
2. für die Bachelornebenfächer:
 - 2.1 Geographie
 - 2.2 Naturwissenschaftliche Archäologie
 - 2.3 Paläoanthropologie
3. für die konsekutiven Masterstudiengänge:
 - 3.1 Geographie
 - 3.2 Geowissenschaften
 - 3.3 Geoökologie/Ökosystemmanagement
 - 3.4 Naturwissenschaftliche Archäologie
4. für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang:
 - 4.1 Applied Environmental Geoscience

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 hat der Senat in seiner Sitzung am 9.11.2006 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Dezember 2007 erteilt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur der Studiengänge
- § 2 Studiengänge, Studienfächer, fächerübergreifende Schlüsselqualifikationen
- § 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Umfang des Studiums
- § 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer
- § 7 Zweck der Prüfungen
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Orientierungsprüfung

- § 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung
- § 21 Zulassungsverfahren
- § 22 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung
- § 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

III. Zwischenprüfung

- § 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 25 Zulassungsverfahren
- § 26 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

IV. Bachelorprüfung

- § 28 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 29 Zulassungsverfahren
- § 30 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 31 Bachelorarbeit
- § 32 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 33 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

V. Masterprüfung

- § 34 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung
- § 35 Zulassungsverfahren
- § 36 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung, Fristen
- § 37 Masterarbeit
- § 38 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 39 Hochschulgrad und Masterurkunde

VI. Schlussbestimmungen

- § 40 Inkrafttreten
- § 41 Übergangsregelung

Lesefassung

Alle sogenannten merkmallosen Formen, wie Vorsitzender, Dekan, Professor, Prüfer etc. beziehen sich in dieser Ordnung gleichermaßen auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur der Studiengänge

(1) Das Studium an der Geowissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen gliedert sich in ein Bachelorstudium und in ein Masterstudium. Mit Bestehen der Bachelorprüfung wird ein erster Hochschulabschluss (Regelabschluss), mit Bestehen der Masterprüfung ein weiterer Hochschulabschluss erworben.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ (B.Sc) und aufgrund der bestandenen Masterprüfung der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) beziehungsweise „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

(3) Die Geowissenschaftliche Fakultät bietet auch Bachelor-Nebenfachstudiengänge an.

§ 2 Studiengänge, Studienfächer, fächerübergreifende Schlüsselqualifikationen

(1) In der Geowissenschaftlichen Fakultät ist das Studium und der Abschluss folgender Bachelor- und konsekutiver Masterstudiengänge möglich :

- a) Studienfach Geographie:
Bachelor of Science in Geographie,
Master of Science in Physischer Geographie – Landscape System Sciences,
Master of Arts Humangeographie – Global Studies,
- b) Studienfach Geowissenschaften:
Bachelor of Science in Geowissenschaften,
Master of Science in Geowissenschaften,
- c) Studienfach Geoökologie/Ökosystemmanagement:
Bachelor of Science in Geoökologie/Ökosystemmanagement,
Master of Science in Geoökologie
- d) Studienfach Umweltnaturwissenschaften:
Bachelor of Science in Umweltnaturwissenschaften.

(2) Voraussetzung für das Studium in einem der in Abs. 1 genannten konsekutiven Masterstudiengänge ist der erfolgreiche Abschluss des zugeordneten Bachelorstudiengangs oder ein gleichwertiger Abschluss.

(3) Als weitere konsekutive Masterstudiengänge werden folgende Studiengänge angeboten,

- a) Applied Environmental Geoscience,
 - b) Naturwissenschaftliche Archäologie,
- die mit dem Master of Science abgeschlossen werden.

(4) Für Bachelorstudiengänge anderer Fakultäten der Universität werden folgende Bachelornebenfächer (Teilstudiengänge) angeboten:

1. Geographie,
2. Naturwissenschaftliche Archäologie,
3. Paläoanthropologie.

Die Studien- und Prüfungsanforderungen für diese Bachelornebenfächer sind in den Besonderen Teilen zu dieser Ordnung festgelegt.

(5) In Bachelorstudiengängen nach Abs. 1 sind Lehrveranstaltungen für berufsfeldorientierte, überfachliche Schlüsselqualifikationen zu absolvieren. Die jeweils geeigneten Lehrveranstaltungen sind in den Besonderen Teilen zu dieser Ordnung beschrieben.

§ 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Umfang des Studiums

(1) Ein Studium nach dieser Ordnung ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten verbunden sind. Das Lehrangebot für ein konsekutives Bachelor- und Masterstudium nach dieser Ordnung erstreckt sich über zehn Semester, von denen sechs auf den Bachelorsstudiengang und vier auf den anschließenden Masterstudiengang entfallen. Auch das Lehrangebot zum Internationalen Studiengang „Applied Environmental Geoscience“ erstreckt sich über vier Semester. Das erste Studienjahr eines Bachelorstudiums wird mit der Orientierungsprüfung (§§ 20 - 23) und das dritte mit der Bachelorprüfung (§§ 28 - 33) abgeschlossen. Auf Antrag kann nach dem zweiten Studienjahr, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, eine Zwischenprüfung abgelegt und ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt werden (§§ 24 - 27). Im sechsten Semester eines Bachelorstudiums soll die Bachelorarbeit angefertigt werden. Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im dritten und vierten Semester.

(2) Die Regelstudienzeit für einen Bachelorstudiengang nach dieser Ordnung beträgt einschließlich der Prüfungszeit sechs Semester. Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit für einen Masterstudiengang nach dieser Ordnung beträgt vier Semester. Die Gesamtregelstudienzeit für ein konsekutives Bachelor- und Masterstudium beträgt höchstens fünf Jahre. Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren; sie sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(3) Unabhängig von der Bewertung werden für die erfolgreiche Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte (Credits) vergeben. Die Maßstäbe für die Vergabe von Leistungspunkten richten sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Ein Credit entspricht einer Arbeitsbelastung („workload“) der Studierenden im Umfang von 30 Arbeitsstunden und der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden entspricht pro Semester 30 Leistungspunkten. Falls eine Zwischenprüfung abgelegt wird, sind dafür insgesamt 120 Leistungspunkte nachzuweisen. Bis zur Bachelorprüfung müssen insgesamt 180 Leistungspunkte erworben werden. Für den erfolgreichen Abschluss eines viersemestrigen Masterstudiums sind weitere 120 Leistungspunkte zu erwerben. Wird ein Fach der Geowissenschaftlichen Fakultät als Bachelornebenfach studiert, sind in diesem Nebenfach 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich aller Studiengänge ergibt sich aus den Besonderen Teilen dieser Ordnung.

(4) Insgesamt ist der Erwerb von bis zu 30 Leistungspunkten über die nach dieser Ordnung für den jeweiligen Studiengang vorgeschriebenen Leistungspunkte hinaus zulässig; darüber hinaus können keine weiteren Leistungspunkte erworben werden. Zusätzlich erworbene Leistungspunkte werden im Transcript of Records (vgl. § 32 Abs. 2 und § 38 Abs. 2) aufgeführt. Die im Rahmen dieser zusätzlichen Leistungspunkte erreichten Noten gehen nicht in die Berechnung der Modul- und der Gesamtnoten ein.

(5) Alle Prüfungen nach dieser Ordnung können vor Ablauf der für die Meldung festgesetzten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen

Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen oder der Zugang zu einem Studienabschnitt kann von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist. Entsprechende Regelungen sind für jeden Studiengang in den Besonderen Teilen dieser Ordnung enthalten.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Geowissenschaftliche Fakultät für jedes Studienfach nach § 2 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 einen Prüfungsausschuss; es kann auch ein Prüfungsausschuss für mehrere Studiengänge gebildet werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Geowissenschaftlichen Fakultät, im Fall des Prüfungsausschusses Geoökologie/Ökosystemmanagement im Einvernehmen mit der Fakultät für Biologie, bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. mindestens zwei und höchstens drei Professoren,
2. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes,
3. und mit beratender Stimme ein studentisches Mitglied.

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Behandlung von Widersprüchen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für die restliche Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor- und Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Modul- und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor der Universität zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6 Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Dieser sorgt dafür, dass die Prüfer rechtzeitig bekannt gemacht werden.

(2) Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Privatdozenten sowie Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, denen das Rektorat der Universität auf Antrag der Geowissenschaftlichen Fakultät und aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, gelten § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 2.

(4) Die Besonderen Teile dieser Ordnung können für Bachelor- oder Master-Abschlussprüfungen vorsehen, dass der Prüfling Prüfer vorschlagen kann. Der Vorschlag begründet jedoch keinen Anspruch auf Bestellung eines bestimmten Prüfers.

(5) Für die Prüfer gilt § 5 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 7 Zweck der Prüfungen

(1) Mit der Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang gewachsen sind und dass sie insbesondere die sprachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Mit der Zwischenprüfung können die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres erreicht haben und damit in dem von ihnen gewählten Bachelorstudiengang die Grundkenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das Bachelorstudium erfolgreich abschließen zu können.

(3) Mit der Bachelorprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie in dem gewählten Bachelorstudiengang über ein breites, wissenschaftlich fundiertes Grundwissen verfügen und dass sie das methodische Instrumentarium dieses Studienfachs in dem für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendigen Maße beherrschen.

(4) Mit der Masterprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über vertiefte Kenntnisse in den gewählten Schwerpunkten ihres Masterstudiums verfügen und über das Ziel ihres Bachelorstudiums hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

(5) Mit der Bachelor-Nebenfachprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie in dem betreffenden Nebenfach über Grundkenntnisse und eine systematische Orientierung verfügen und dass sie das wesentliche methodische Instrumentarium beherrschen.

§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen

Zu einer der in § 7 aufgeführten Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Tübingen immatrikuliert ist.

§ 9 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

(1) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Ende des dritten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die Bachelorprüfung ist bis zum Ende des sechsten Semesters abzulegen. Ist die Bachelorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des achten Semesters nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(3) Die Masterprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters des Masterstudiums abzulegen. Ist die Masterprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des sechsten Semesters nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(4) Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die einzelnen Prüfungen um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen über die Elternzeit (BerzGG) ist gewährleistet; der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung.

(6) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bei der Berechnung der Prüfungsfristen bis zu einem Studienjahr unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor der Universität.

(7) Fristen, deren Überschreitung den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge haben kann, sind aktenkundig zu machen.

§ 10 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung setzt die Bachelorprüfung voraus; die Bachelorprüfung setzt die Orientierungsprüfung voraus. Die Voraussetzungen für die Masterprüfung im Internationalen Studiengang „Applied Environmental Geoscience“ sind im Besonderen Teil für diesen Studiengang geregelt.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen (§ 11),
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 12), soweit in den Besonderen Teilen dieser Ordnung nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind.
3. die Bachelorarbeit (§ 31),
4. die Masterarbeit (§ 37).

Die Einzelheiten über Art, Umfang und Inhalt der Prüfungen in den einzelnen Fächern und Modulen in den Bachelor- und Masterstudiengängen ergeben sich aus den fachspezifischen Bestimmungen im Besonderen Teil dieser Ordnung.

(3) Mit Ausnahme der Bachelor- bzw. der Masterarbeit und der Bachelor- bzw. der Master-Abschlussprüfung werden Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen der Module erbracht.

(4) Macht ein Prüfling durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht werden, werden entweder von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den beiden Prüfern bzw. vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von den Prüfern bzw. dem Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.

(3) Bei mündlichen Prüfungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss eines der Mitglieder des Lehrkörpers als Prüfer, welche die zu dem betreffenden Modul gehörenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachgebiets, das am Lehrprogramm des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs beteiligt ist.

(4) Als studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen kommen mündliche Prüfungen, Kolloquien, Referate und andere mündliche Prüfungsformen in Betracht. Einzelheiten werden von den Leitern der Lehrveranstaltungen am Beginn derselben bekannt gegeben. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung wird dem Prüfling mitgeteilt.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

§ 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen werden studienbegleitend im Rahmen einzelner Module erbracht. In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt in der Regel zwischen 45 und 180 Minuten. Innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung ist dem Kandidaten auf Wunsch Gelegenheit zur Einsicht in seine Klausurarbeit zu geben.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt eines derjenigen Mitglieder des Lehrkörpers als Prüfer, welche die zu dem betreffenden Modul gehörenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachgebiets, das am Lehrprogramm des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs beteiligt ist.

(3) Als studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen kommen Klausuren, Hausarbeiten, Niederschriften von Referaten und andere schriftliche Prüfungsformen in Betracht. Einzelheiten werden von den Leitern der Lehrveranstaltungen am Beginn derselben bekannt gegeben.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden :

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung ;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0.3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 werden nicht vergeben.

(2) Die Modulnote errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die fachspezifischen Bestimmungen in den Besonderen Teilen dieser Ordnung können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote besonders gewichtet werden.

(3) Die Noten in den Modulen lauten :

bei einem arithmetischen Mittel bis einschließlich 1.5	=	sehr gut,
bei einem arithmetischen Mittel von 1.6 bis einschließlich 2.5	=	gut,
bei einem arithmetischen Mittel von 2.6 bis einschließlich 3.5	=	befriedigend,
bei einem arithmetischen Mittel von 3.6 bis einschließlich 4.0	=	ausreichend,
bei einem arithmetischen Mittel über 4.0	=	nicht ausreichend.

(4) Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem des arithmetischen Mittels der Einzelbewertungen; dabei gilt Abs. 2 entsprechend.

(5) Die Gesamtnote der Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die fachspezifischen Bestimmungen in den Besonderen Teilen dieser Ordnung können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichtet werden.

(6) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1.5 = Grad A	=	„excellent“
von 1.6 bis 2.0 = Grad B	=	„very good“
von 2.1 bis 3.0 = Grad C	=	„good“
von 3.1 bis 3.5 = Grad D	=	„satisfactory“
von 3.6 bis 4.0 = Grad E	=	„sufficient“
von 4.1 bis 5.0 = Grad F	=	„fail“.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn der Leistungsnachweis erbracht ist. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4.0 oder besser) ist.
- (2) Die Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung und die Masterprüfung sind jeweils bestanden, wenn die im fachspezifischen Teil für die entsprechende Prüfung vorausgesetzten Prüfungsleistungen bestanden sind. Gleiches gilt, wenn eine Zwischenprüfung abgelegt wird.
- (3) Hat der Prüfling eine der in Abs. 2 genannten Prüfungen nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber unverzüglich einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die betreffende Prüfung wiederholt werden kann.
- (4) Hat ein Prüfling die Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können wiederholt werden. Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4.0) benotet wurden. Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt. Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, können einmal im darauf folgenden Semester, andere Prüfungsleistungen im Rahmen eines Moduls können zweimal wiederholt werden; Abweichungen sind in den Besonderen Teilen zu dieser Ordnung geregelt.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen des nächstfolgenden Prüfungstermins für diese Prüfung abzulegen. Die Termine für Wiederholungsprüfungen werden rechtzeitig bekannt gemacht. Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen. Liegen zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung weniger als drei Wochen, so wird dem Prüfling ein Recht zur Abmeldung von der Prüfung zu diesem Termin und der Anmeldung zum nächstmöglichen Prüfungstermin eingeräumt.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Bachelor- oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Prüflinge können innerhalb der nachfolgend bezeichneten Fristen von den Prüfungen zurücktreten. Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. Bei mündlichen Prüfungen muss die Abmeldung spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach der in Abs. 1 genannten Frist oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei

Krankheit des Prüflings oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern eines Studiengangs nach dieser Ordnung, in einem herkömmlichen Diplomstudiengang oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Fachbezogene berufspraktische Tätigkeiten können angerechnet werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 13 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Höchstens ein Drittel der Studien- und Prüfungsleistungen darf unbenotet sein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 1-3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 18 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor- bzw. die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Abs. 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Orientierungsprüfung

§ 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung

Zur Orientierungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 8 erfüllt,
2. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung für seinen Bachelorstudiengang genannten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat,
3. seinen Prüfungsanspruch nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 9 Abs. 1 verloren hat.

§ 21 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Orientierungsprüfung (Meldung) ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 20 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang oder einem herkömmlichen Diplom-, Magister- oder Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

- (2) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Abs. 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (3) Über die Zulassung zur Orientierungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 22 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen sind für jedes Fach gesondert in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden; § 9 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Prüfungsleistungen der Module erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Die Berechnung der Gesamtnote ergibt sich jeweils aus dem Besonderen Teil der einzelnen Fächer. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

III. Zwischenprüfung

§ 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 8 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung in seinem Studiengang bestanden hat oder gleichwertige Prüfungsleistungen nachweist,
3. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung genannten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für seinen Bachelorstudiengang erfüllt hat,
4. seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Zwischenprüfung nach § 9 Abs. 2 nicht verloren hat.

§ 25 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 24 Ziff. 1-4 genannten Voraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass er nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang oder einem herkömmlichen Diplom-, Magister- oder Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) § 21 Abs. 2, 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 26 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen in den Fachprüfungen sind für jedes Fach in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

§ 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Bezeichnung des Bachelorstudiengangs, die in den Prüfungsleistungen der Module erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Die Berechnung der Gesamtnote ergibt sich jeweils aus dem Besonderen Teil der Fächer. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

IV. Bachelorprüfung

§ 28 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung

Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer :

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 8 erfüllt,
2. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für seinen Bachelorstudiengang erfüllt hat,
3. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geforderten überfachlichen, berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen für seinen Bachelorstudiengang nachweist,
4. seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Bachelorprüfung nach § 9 Abs. 2 nicht verloren hat.

§ 29 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. In ihm sind gegebenenfalls die vom Prüfling vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 28 Ziff. 1-4 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang oder einem herkömmlichen Diplom-, Magister- oder Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) § 21 Abs. 2, 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 30 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus:

- a) den studienbegleitenden Prüfungen,
- b) der Bachelorarbeit,
- c) nach Maßgabe des jeweiligen Besonderen Teils dieser Ordnung einer mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Bachelornebenfachprüfungen nach § 2 Abs. 4 werden studienbegleitend durchgeführt.

(3) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die jeweiligen Prüfungsanforderungen sind für jeden Studiengang in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

§ 31 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Das Thema wird von einem Prüfer nach § 6 im dritten Studienjahr gestellt. Findet der Prüfling keine Themenstellung der Bachelorarbeit, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für seine Bachelorarbeit erhält.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, ein Problem aus dem Themenbereich des jeweiligen Bachelorstudiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass diese Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Bewertungsverfahren soll spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein. Auf Antrag des Prüflings kann nach Ablauf dieser Frist ein anderer Prüfer bestellt werden. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens einen Monat verlängert werden.

(5) Die fertige Bachelorarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Abs. 4 in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss abzugeben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern,

1. dass er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst hat,
2. dass er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

Der Kandidat hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.

(6) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Arbeit. Sie bewerten die Bachelorarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 13 Abs. 1

genannten Noten. Weichen diese Bewertungen um weniger als zwei Notenstufen voneinander ab, ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Weichen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers ein. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. § 13 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll spätestens nach sechs Wochen endgültig abgeschlossen werden.

§ 32 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, das die Bezeichnung des Bachelorstudiengangs enthält. Im Zeugnis werden neben der Gesamtnote das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie gegebenenfalls die Note der mündlichen Bachelorprüfung aufgeführt. Die Bildung der Gesamtnote richtet sich nach § 13 Abs. 5 in Verbindung mit dem Besonderen Teil für den jeweiligen Bachelorstudiengang. Nach dem Wortlaut der jeweiligen Note ist in Klammern die Note mit einer Stelle hinter dem Komma zu nennen. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, in der die besuchten Lehrveranstaltungen und die sonstigen Studienleistungen aufgelistet sind (Transcript of Records).

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt außerdem ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 33 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B. S c.) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Abs. 1 beurkundet. Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) Die Bachelorurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

V. Masterprüfung

§ 34 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung

Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 8 erfüllt,
2. die Bachelorprüfung in dem nach § 2 Abs.1 zugeordneten Bachelorstudiengang bestanden hat oder einen gleichwertigen Studienabschluss nachweist,
3. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in seinem Masterstudiengang erfüllt hat,

4. seinen Prüfungsanspruch durch das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung in einem Masterstudiengang nach dieser Ordnung oder in einem herkömmlichen Diplom-, Magister- oder Lehramtsstudiengang in seinem Masterfach nicht verloren hat.

§ 35 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. In ihm ist das Masterfach anzugeben und gegebenenfalls sind die vom Prüfling vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 34 Ziff. 1-4 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang oder einem herkömmlichen Diplom-, Magister- oder Lehramtsstudiengang im Masterfach verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) § 21 Abs. 2, 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 36 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung, Fristen

(1) Die Masterprüfung besteht aus:

- a) den studienbegleitenden Prüfungen,
- b) der Masterarbeit,
- c) nach Maßgabe des jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung einer mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die jeweiligen Prüfungsanforderungen sind für jeden Studiengang in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung kann vor oder nach Anfertigung der Masterarbeit abgelegt werden. Wird zuerst die mündliche Prüfung abgelegt, ist diese innerhalb von sechs Wochen nach dem Zeitpunkt der Zulassung abzulegen. In diesem Fall schließt sich die Vergabe des Themas der Masterarbeit unmittelbar an, die in der Regel innerhalb von sechs Monaten vollständig abzuschließen ist. Wird zuerst die Masterarbeit angefertigt, ist diese in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Vergabe des Themas vollständig abzuschließen. Nach Abgabe der Arbeit ist die mündliche Prüfung innerhalb von sechs Wochen abzulegen.

§ 37 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Abschlussarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Masterfach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Jede nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in dem betreffenden Fach prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Masterarbeit zu stellen und die Masterarbeit zu betreuen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. Das Thema ist mit dem Betreuer zu vereinbaren. Findet der Prüfling keinen Betreuer, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für seine Masterarbeit erhält.

(3) Die Vergabe des Themas der Masterarbeit erfolgt im Rahmen der Verfahrensregelungen die der Prüfungsausschuss festlegt. Thema und Zeitpunkt der Vergabe sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens drei Monate verlängert werden.

(6) Die Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings nach Anhörung des Betreuers die Anfertigung der Masterarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. In jedem Fall muss die Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache im Umfang von mindestens 2000 und höchstens 3000 Zeichen enthalten. Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert.

(7) Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Abs. 5 ist die fertige Masterarbeit in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern,

1. dass er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst hat,
2. dass er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

(8) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Arbeit. Sie bewerten die Masterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 13 Abs. 1 genannten Noten. Weichen diese Bewertungen um weniger als zwei Notenstufen voneinander ab, ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Weichen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers ein. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. § 13 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach sechs Wochen endgültig abzuschließen.

(9) Die Masterarbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. In Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 38 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Hat der Prüfling die Masterprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, das die Bezeichnung des Masterstudiengangs enthält. Im Zeugnis werden neben der Gesamtnote die Note der mündlichen Masterprüfung, sowie das Thema und die Note der Masterarbeit aufgeführt. Die Bildung der Gesamtnote richtet sich nach § 13 Abs. 5 in Verbindung mit dem Besonderen Teil für den jeweiligen Masterstudiengang. Nach dem Wortlaut der jeweiligen Note ist in Klammern die Note mit einer Stelle hinter dem Komma zu nennen. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, in der die besuchten Lehrveranstaltungen und die sonstigen Studienleistungen aufgelistet sind (Transcript of Records).

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt außerdem ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 39 Hochschulgrad und Masterurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad eines „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) Die Masterurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 40 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

§ 41 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium in einem Diplomstudiengang der Geowissenschaftlichen Fakultät vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung noch innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach den Bestimmungen der bisher geltenden Ordnung ablegen.

Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Tübingen in denselben oder verwandten Fächern eines herkömmlichen Diplom-, Magister- oder Lehramtsstudiengangs werden innerhalb dieser Übergangsfrist ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

Tübingen, den 10. Dezember 2007

Prof. Dr. Bernd Engler
(Rektor)